
Vorname und Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Versichertennummer

Geburtsdatum

**Pflegekasse bei der
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
14456 Potsdam**

Antrag auf Verhinderungspflege

Ich beantrage für die Zeit vom _____ bis _____ **Leistungen der Verhinderungspflege**,
weil meine Pflegeperson

Name/Anschrift/Telefonnummer*

wegen Urlaub Krankheit Sonstigem: _____

_____ verhindert ist.

Bsp. Arztbesuch, Frisör (allgemeine Angaben sind ausreichend)

Hierbei handelt es sich um eine stundenweise Verhinderungspflege nein ja
(Meine Pflegeperson ist in dem genannten Zeitraum stundenweise, täglich weniger als
acht Stunden, abwesend.)

Ich werde seit mindestens 6 Monaten gepflegt nein ja

Die Pflege wird in der genannten Zeit durchgeführt

in Deutschland im Ausland (Land: _____)

von einem Pflegedienst in einer Pflegeeinrichtung von einer selbst beschafften Ersatz-
pflegekraft

Name/Anschrift/Telefonnummer*

Ich bin mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft verwandt oder verschwägert

nein ja, in folgender Weise: _____

Die Ersatzpflegekraft lebt mit mir in häuslicher Gemeinschaft nein ja

Vorname Name: _____

Versichertennummer: _____

Ich erhalte Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII von anderen Leistungsträgern

nein

ja, Leistungsträger ist: _____

Bei einer eventuellen Überzahlung von Pflegegeld durch die Inanspruchnahme von Verhinderungspflege stimme ich einer Verrechnung mit zukünftigen Pflegeleistungen durch meine Pflegekasse zu.



Datum und Unterschrift des/der Versicherten/Bevollmächtigten/
Betreuers/Betreuerin/gesetzlichen Vertreters

Die Daten brauchen wir, damit wir den Antrag bearbeiten können (§ 94 Sozialgesetzbuch (SGB) XI in Verbindung mit §§ 60 ff. SGB I).

Hinweis: Der Antrag sollte möglichst vor Beginn der Verhinderungspflege der Pflegekasse vorliegen.

Informationen zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Häufig gestellte Fragen

Was ist unter dieser Leistung zu verstehen?

Die Pflegeperson kann die Pflege vorübergehend nicht leisten (z. B. wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderer Gründe). Die Pflege übernimmt für diese Zeit eine andere Pflegeperson oder ein Pflegedienst.

Kurzzeitpflege wird vorübergehend gewährt, wenn die Pflege in der häuslichen Umgebung oder teilstationär nicht möglich ist. Die Pflege wird in der Regel in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung erbracht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Vor der erstmaligen Verhinderung müssen Pflegebedürftige mindestens **sechs Monate** in ihrer häuslichen Umgebung von privaten Pflegepersonen gepflegt worden sein. Der Pflegebedürftige hat mindestens die Pflegestufe 1 oder ist Versicherter ohne Pflegestufe mit Einschränkung der Alltagskompetenz.

Die häusliche Pflege oder die teilstationäre Pflege ist vorübergehend nicht möglich (z. B. in der Übergangszeit nach einer stationären Krankenhausbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen). Der Pflegebedürftige hat mindestens die Pflegestufe 1.

Wer erbringt diese Leistungen?

Die Verhinderungspflege kann im häuslichen Bereich durch eine private Pflegeperson oder durch einen zugelassenen Pflegedienst geleistet werden. Sie kann aber auch außerhalb der häuslichen Umgebung in Pflegeeinrichtungen erbracht werden.

Die Kurzzeitpflege kann in jeder hierfür **zugelassenen Einrichtung** erbracht werden. Eine Übersicht dieser Häuser erhalten Sie bei der Pflegekasse der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse.

Für welche Zeit und in welcher Höhe wird diese Leistung gewährt?

Die Pflegekasse erstattet die Kosten, die nachweislich für die Verhinderungspflege bezahlt wurden. Dafür hat der Gesetzgeber einen maximalen Zeitraum von **28 Tagen im Kalenderjahr** und einen maximalen Betrag von **1.550,00 EUR je Kalenderjahr** festgelegt. Erbringen Verwandte/Verschwägerte bis zum zweiten Grad die Verhinderungspflege, erstattet die Pflegekasse die Kosten dafür bis zur Höhe des Pflegegeldes. Das gilt auch, wenn ein Haushaltsangehöriger die Verhinderungspflege erbringt. Für eventuell darüber hinausgehende Aufwendungen der Ersatzpflegekraft kann der Betrag bis auf 1.550,00 EUR erhöht werden.

Die Pflegekasse bezahlt die Pflegekosten an die Kurzzeitpflegeeinrichtung. Dafür hat der Gesetzgeber einen maximalen Zeitraum von **28 Tagen im Kalenderjahr** und einen maximalen Betrag von **1.550,00 EUR je Kalenderjahr** festgelegt. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie die gegebenenfalls anfallenden Investitionskosten der Pflegeeinrichtung und Fahr-/Transportkosten muss der Pflegebedürftige aus eigenen Mitteln bezahlen.

Bei Pflegegeldempfängern wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes während dieser Zeit weiter gezahlt. Für den ersten und letzten Tag wird das volle Pflegegeld gezahlt. Bei Anspruch auf Beihilfe reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte!

Verhinderungspflege

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Auch eine **stundenweise Verhinderungspflege** (z. B. bei stundenweiser Abwesenheit der Pflegeperson für persönliche Termine) ist möglich. Das Pflegegeld wird dabei nicht gekürzt und die stundenweise Verhinderungspflege ist auch nicht auf 28 Tage im Kalenderjahr begrenzt. Die stundenweise Abwesenheit muss weniger als acht Stunden am Tag betragen.

Kurzzeitpflege

Bei zu Hause gepflegten Kindern bis zum 25. Lebensjahr kann die Kurzzeitpflege auch in anderen geeigneten Einrichtungen erbracht werden. Dazu zählen zum Beispiel Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen.

Tipp: Mit dem Gesundheitsnavigator der AOK finden Sie den richtigen Pflegedienst/die richtige Pflegeeinrichtung – www.aok-gesundheitsnavi.de

Stand: 01.01.2013